## Katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius Endgültige Kandidierendenliste für die Wahl zum Kirchenvorstand

	Name, Vorname	Adresse	Alter (optional)	Beruf
	Dr. Felbick, Dieter	Lohrbergstr. 8	- 55	IT-Projektmanager
		53177 Bonn		
	Gazzol, Christine	Ürziger Str. 6	43	Teamleiterin Personalverwaltung
		53175 Bonn		
10 .	Grau, Maike	Dromersheimer Str. 9		Beamtin
		53175 Bonn		
	Grau, Sophie	Dromersheimer Str. 9		TMFA i.A.
		53175 Bonn		
	Dr. Lentze, Michael	An Brenigs Ziegelei 36	- 50	Physiker
		53175 Bonn		
	Dr. Niemann, Axel	Schwertberger Str. 11	- 56	beratender Arzt
		53177 Bonn		
	Offer, Peter	Dechant-Heimbachstr. 21	- 69	Rentner
		53177 Bonn		
	Schnitzler, Friedrich	Annaberger Str. 190	40	Vertriebsleiter
		53175 Bonn		
	Strick, Barbara	Hubert-Peter-Str. 29	- 54	Sozialpädagogin
		53175 Bonn		



## Auszug aus der Wahlordnung

für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln vom 13. März 2025

## § 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
  - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
  - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist,
  - c) bei der/dem Vorgeschlagene/n die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c) vorliegen und
  - d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

## § 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) ¹Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. ²Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. ³Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. <sup>2</sup>Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. <sup>3</sup>Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) ¹Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. ²Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. ³Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. ⁴§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes: <u>Jürgen Daamen</u>

Beginn Aushang: 11.10.2025 Ende Aushang: 09.11.2025

Unterschrift